

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 5. Włoszczowa, am 14. März 1916.

1.

Verlegung der Amtstage.

In Anbetracht des zunehmenden Geschäftsumfanges beim Kreiskommando sind ab 1. März 1916 die Amtstage nicht mehr in jeder Gemeinde, sondern nur mehr in den vier Hauptorten des Kreises abzuhalten, u. zw.:

In Włoszczowa für die Gemeinden Włoszczowa, Kurzelów, Kluczewsko, Oleszno, Krasocin.

In Secemin für die Gemeinden Secemin, Chrząstów, Radków.

In Lelów für die Gemeinden Lelów und Irządze.

In Szczekociny für die Gemeinden Szczekociny, Rokitno, Slupia und Moskarzów.

Diese Amtstage finden statt:

In Włoszczowa am 3. jedes Monates.

In Szczekociny am 10. jedes Monates.

In Secemin am 17. jedes Monates.

In Lelów am 24. jedes Monates.

Fällt ein solcher Kalendertag auf einen Sonntag oder Feiertag, so wird der Amtstag an dem darauffolgenden Wochentage abgehalten.

2.

Verbrecherische Anschläge auf Eisenbahnen und deren Kunstbauten.

Eine Belohnung von 200 K. erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen, bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das Mil.-Gen.-Gouvernement behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

3.

Halten von Tauben.

Das Halten von Tauben in geschlossenen Behältern und in ausserhalb der Wohngebäude und der dazu gehörenden Nebenräume, (Stallungen etz.) desgleichen die Einfuhr, das Einschmuggeln von Tauben und die

Mitnahme solcher bei Reisen, schliesslich das Mitführen dieser Tiere von Ort zu Ort ist strengstens verboten.

Die dieses Verbot Übertretenden machen sich der Spionage und Begünstigung des Feindes verdächtig und unterliegen diese strafbaren Handlungen (§ 327 M. St. G.) dem Standrechte.

4.

Fleischlose Tage.

Bis auf Weiteres werden folgende Einschränkungen des Fleischkonsums angeordnet:

An Dienstagen und Freitagen ist der Verkauf von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, geselchtem u. dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und von Geflügel aller Art, strengstens verboten.

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Wurstwaren noch auf die sogenannte »Innerei« (Lunge, Leber, Nieren, Milz, Hirn u. s. w.).

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen und mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

5.

Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe

In Ergänzung des Punktes 4 des Amtsblattes Nr. 1 wird kundgemacht, dass solche jüdische Läden und Gewölbe, die am Samstag geschlossen sind, am Sonntag bis 10 Uhr vormittags und dann von 12—1 Uhr nachmittags offen gehalten werden dürfen.

Hingegen haben für jüdische Lebensmittelgeschäfte und Läden mit Gegenständen des täglichen Gebrauches, auch fernerhin nur die in der eingangs erwähnten Kundmachung festgesetzten Verkaufsstunden zu gelten.

6.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915

betreffend die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und den Grenzverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausfuhr in die Monarchie.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österreichisch-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1) Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse);

2) Mehl und Mahlprodukte, Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Bier;

3) Hülsenfrüchte (Bohnen, Pferdebohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen);

4) Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte, Rübenzucker;

5) Kraftfuttermittel aller Art (Raps- und Leinölkuchen, sowie andere feste Rückstände von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen, Melassekraftfutter, Malzkeime, Biertreber u. s. w.);

6) Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Kleesamen, Sojabohnen, Rübensamen, Seradella und Esparsette, Samen aller Grasarten;

7) Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

8) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen;

9) Pferde;

10) Geflügel aller Art;

11) frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret, frische und konservierte Fische;

12) Eier, Milch und Milchprodukte;

13) tierische und vegetabilische Speisefette einschliesslich Speck;

14) technische Fette und Fettsäuren Knochenfett, fette Öle, tierischer Talg und Presstalg;

15) Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

16) Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

17) Knochen, Abfälle von Knochen, Hörner, Klauen sowie deren Umwandlungsprodukte;

18) Lumpen aller Art;

19) Schafwolle, Rosshaare und andere Tierhaare;

20) Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

21) rohe und bearbeitete Felle und Häute;

22) Kalisalze aller Art, Phosphate, Dungsalze, Kunstdünger einschliesslich der aus Luftstickstoff erzeugten Düngemittel;

23) Bau-, Nutz- und Brennholz;

24) Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle.

§ 2.

Sonstige Ausfuhr.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in Länder ausserhalb der österreichisch-ungarischen Monar-

chie ist in Bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten ist.

§ 3.

Ausfuhrbewilligung.

Ausnahmen von den Ausfuhrverboten (§§ 1 und 2) werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Einkaufbewilligung.

Der Einkauf von Waren, deren Ausfuhr in § 1 verboten ist, zum Zwecke der Weiterveräusserung in unverarbeitetem Zustande oder zum Zwecke der Ausfuhr, darf nur auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos oder einer Ausfuhrbewilligung im Sinne des § 3 erfolgen.

Die Befugnis zum Einkaufe kann jederzeit von der Behörde, die die Einkaufsbewilligung oder die Ausfuhrbewilligung erteilt hat, zurückgenommen werden.

§ 5.

Grenzverkehr.

Im Grenzverkehre zwischen dem Okkupationsgebiete und den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie können Ausnahmen von den Zollvorschriften und von den Ausfuhrverboten in demselben Umfange und unter denselben Bedingungen bewilligt werden, wie nach den in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Vorschriften.

Die Bewilligung erteilt das Kreiskommando des Übertrittsortes. Die näheren Vorschriften für den Grenzverkehr werden im Amtsblatte des betreffenden Kreiskommandos kundgemacht.

§ 6.

Ausnahmen.

Auf Gebrauchs- und Verzehrungsgegenstände, die von den Reisenden zum eigenen Gebrauche oder Verbrauche oder zur Ausübung des Berufes auf der Reise mitgeführt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Nach Einführung des Postpaketverkehres aus dem Okkupationsgebiete in die Monarchie kann die auf diesem Wege erfolgende Ausfuhr durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements von den in § 1 bezeichneten Ausfuhrverboten ausgenommen werden.

§ 7.

Strafbestimmungen.

Übertretungen der §§ 2 oder 4 werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Kronen oder mit Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn und Schlussbestimmung.

Diese Verordnung tritt mit 28. Dezember 1915 in Kraft.

Die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juli 1915, Nr. 24 V. Bl. ist aufgehoben.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

7.

Verzeichnis

jener Waren, deren Preise vom Kreiskommando monatlich erhoben, bestimmt und verlautbart werden.

I.

Fleisch- Selch- Fett- und Wurstwaren.

	K	h
Rindfleisch mit Knochen für kg.	2	25
Rindfleisch ohne Knochen für kg.	2	52
Lungenbraten	—	—
Kalbfleisch für kg.	2	25
Schaffleisch für kg.	1	50
Schweinefleisch für kg.	4	10
Selchfleisch	—	—
grüner Speck und Schmeer	—	—
geräucherter Speck für kg.	5	—
Schweineschmalz für kg.	5	80
Rindfett	—	—
Margarineschmalz	—	—
Pflanzenfett	—	—
gewöhnl. Wurst für kg.	4	50
Krakauer Wurst	—	—
Presswurst für kg.	4	50

II.

Geflügel, Fische.

	K	h
Gänse für 1 Stück	6	—
Enten	—	—
Hühner	—	—
Karpfen	—	—
Hechte	—	—
Seefische	—	—
Häringe (gesalzen) für 1 Stück	—	20

III.

Mahl und Schalprodukte, Brot.

	K	h
Weizenmehl (Type A) für q	62	10
Weizenkochmehl (Type B) für q	44	10
Roggenbrotbackmehl für q	43	48
Weizengries	—	—
Rollgerste (Graupen) gross 1 r. ft	—	16
Rollgerste (Graupen) mittel 1 r. ft	—	18
Hirse 1 r. ft	—	09
Buchweizen 1 Pfund	—	08
Reis	—	—
Bruchreis	—	—
Roggenbrot 1 Pfund	—	16
Gemischtes Brot 1 Pfund	—	15
Weizenbrot	—	—

IV.

Hülsenfrüchte.

	K	h
Erbsen (ganz) per kg.	—	85
Erbsen (geschält)	—	—
Linsen	—	—
Bohnen	—	—

V.

Milch, Mölkereiprodukte, Bier.

	K	h
Vollmilch per Liter	—	28
Magermilch	—	—
Topfen	—	—
Tischbutter per kg.	4	50
Kochbutter per kg.	4	—
Harter (schweizer) Käse	—	—
Weicher (Rahm) Käse	—	—
Eier (frisch)		4-6
Eier (eingelegt)	—	—

VI.

Spezereiwaren, Gewürze.

	K	h
Kaffe (roh) per kg.	4	—
Kaffe (gebrannt) per kg.	6	—
Zucker (in Broden) per kg.	1	50
Zucker (in Würfel) per kg.	1	50
Zucker (Kristall) per kg.	1	50
Zucker (Staub, Sand) per kg.	1	24
Tee	—	—
Kakao	—	—
Schokolade (gew.)	—	—
Salz 1 kg.	—	26
Pfeffer per 1 kg.	4	10
Kümmel	2	—
Speiseöl	4	70
Essig aus Wein	—	46

VII.

Gemüse (nach Jahreszeit).

	K	h
Kartoffeln per kg.	—	05
Kraut per kg.	—	30
Gelbe Rüben per kg.	—	10
Rote Rüben per kg.	—	10
Zwiebel per kg.	—	80
Knoblauch	1	50
Kren	—	44

VIII.

Obst und Obstkonserven,

	K	h
Äpfel per kg.	—	40
Pflaumen gedörrt)	—	—
Pflaumenmuss	—	—

IX.

Getränke.

	K	h
Wein 1 Liter	1	60
Bier 1 Liter	—	50
Branntwein 1 Liter	2	40
Rum per Liter	3	15
Sodawasser	—	20

X.

Schlachtvieh.

	K	h
Ochsen für 1 kg.	1	20
Stiere für 1 kg.	1	20
Kühe für 1 kg.	1	20
Jungvieh (Beielvieh)	—	—
Kälber für 1 kg.	1	20
Schweine für 1 kg.	2	30
Schafe für 1 kg.	—	90

XI.

Futterartikel.

	K	h
Heu gepresst 1 Pud	1	60
Stroh gepresst 1 Pud	—	80
Zuckerrüben	—	—
Futterrüben	—	—
Ölkuchen 1 Pfund	—	08
Pferdebohnen 1 Pfund	—	10
Wicke 1 Pfund	—	10

XII.

Beheizungs- Beleuchtungs- und Relnigungsmaterial

	K	h
Brennholz hart für km³	13	—
Brennholz weich für km³	8	50
Steinkohle für q	5	—
Koks für q	5	—
Petroleum für 1 kg.	1	50
Brennspiritus für 1 kg.	—	70
Zündhölzchen 1 Schachtel	—	06
gewöhnl. Stearinkerzen	2	50
gewöhnl. Schmierseife 1 Pfund	—	40
gewühnl. Kernseife 1 Pf.	1	30
Kristallsoda	—	—

Anmerkung:

Wo keine Preise eingesetzt, sind Waren überhaupt nicht vorhanden.

8.

Ortsschulbeiräte.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 31. Oktober 1915, V. Bl. II. Stück, wird vom k. u. k. Kreiskommando als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen in jeder Gemeinde ein Ortsschulbeirat errichtet.

Den Ortsschulbeiräten gehören nachstehende Personen an:

1. Chrząstów: Heinrich Graf Potocki als Vorsitzender; Mitglieder: Hochw. Julian Długoszewski, Pfarrer in Crząstów, Heinrich Kuczyński, Lehrer in Chrząstów, Johann Rosiński und Franz Adamek.

2. Irządze: Hochw. Adalbert Kamiński, Pfarrer in Irządze, als Vorsitzender; Mitglieder: Lukas von Borkowski, Franz Lipowski, Lehrer in Nakło, Peter Kondala, Johan Ledwoch.

3. Krasocin: Hochw. Boleslaus Zawadzki, Pfarrer in Krasocin, als Vorsitzender; Mitglieder: Anton Żurawski, Lehrer in Krasocin, Ignaz Lis, Franz Kozieł, Witold Włodzianowski.

4. Kluczewsko: Maximilian von Konarski, als Vorsitzender; Mitglieder: Stanislaus Członkowski, Lehrer in Kluczewsko, Adalbert Prokop, Wenzel Wytrych, Hochw. Josef Pawłowski, Pfarrer in Kluczewsko.

5. Kurzelów: Jaroslaus Rogoziński, als Vorsitzender; Mitglieder: Hochw. Roman Lelek, Vikar in Kurzelów, Helene Słomska, Lehrerin in Kurzelów, Franz Wińczakiewicz, Kajetan Skoczek.

6. Lelów: Hochw. Johan Marszałek, Pfarrer in Lelów, als Vorsitzender; Mitglieder: Ignaz von Kamocki, Peter Symarka, Lehrer in Lelów, Michael Zasoń, Nuta Nusbaum.

7. Moskarzew: Hochw. Alexander Słowikowski, Pfarrer in Moskarzew, als Vorsitzender; Mitglieder: Johan Lukas von Borkowski in Chlewska Wola, Michael Nowakowski, Lehrer in Zarzecze, Kasimir Zieliński, Jósef Antoczewski.

8. Oleszno: Hochw. Ladislaus Nowodworski, Pfarrer in Oleszno, als Vorsitzender; Mitglieder: Sergius von Niemojewski, Wenzel Trzepióra, Lehrer in Oleszno, Kasimir Wdowiak, Lorenz Strzelec.

9. Radków: Hochw. Thomas Czaplicki, Pfarrer in Dzierzgów, als Vorsitzender; Mitglieder: Kasimir von Krzyżanowski, Anton Pałczyński, Lehrer in Dzierzgów, Josef Kocel, Andreas Jędrasik.

10. Rokitno: Hochw. Alexander Bubel, Pfarrer in Rokitno, als Vorsitzender; Mitglieder: Thomas Tarabuła, Lehrer in Rokitno, Franz Nowak, Johan Wrona, Stanislaus Seweryn.

11. Secemin: Hochw. Michael Kowalski, Pfarrer in Secemin, als Vorsitzender; Mitglieder: Eduard von Lohman, Ludwig Kukliński, Lehrer in Secemin, Saturnin Krzyżanowski, Johan Kucharek.

12. Słupia: Hochw. Anton Augustowski, Pfarrer in Słupia, als Vorsitzender; Mitglieder: Miezislaus von Drecki, Dominik Jędrzejowski, Lehrer in Słupia, Maciej Prusek, Martin Kowalik.

13. Szczekociny: Hochw. Alexander Sokołowski, Pfarrer in Szczekociny, als Vorsitzender; Mitglieder: Dr. Josef Sanecki, Josef Ptasznik, Lehrer in Szczekociny, Josef Wojciechowski, Johan Górski, Mendel Lenczner.

14. Włoszczowa: Hochw. Theofil Rzepczyński, Pfarrer in Włoszczowa, als Vorsitzender; Mitglieder: Wladimir von Karski, Kasimir Pasternak, Lehrer in Włoszczowa, Stanislaus Orlikowski, Stanislaus Jabłoński, Abraham Rajchman.

9.

Organisierung der Ausfuhr von Waren aus dem besetzten Gebiete Polens in die Monarchie.

Mit Verordnung M. G. G. Nr. 2. 281 vom 24. Feber 1916 wird bezüglich der Ausfuhr von Waren aus dem Okkupationsgebiete Polens in die Monarchie verlautbart, dass diesbezügliche Gesuche an die

Warenverkehrszentrale, Krakau

zu adressieren und beim Kreiskommando, Włoszczowa abzugeben sind.

Das Kreiskommando wird diese Gesuche der kompetenten Behörde zur weiteren Veranlassung übermitteln.

10.

Einschränkung und Überwachung des Zivilverkehres aus verseuchten Orten des österr.-ung. Okkupationsgebietes.

Der Reiseverkehr für Zivilpersonen ist aus den Landgemeinden, in denen Fleckfieber, Blattern oder Cholera asiat. aufgetreten sind, im allgemeinen untersagt.

Zivilpersonen aus derartigen verseuchten Orten, die aus unabweislichen privaten oder öffentlichen Gründen eine Reise ausserhalb des Bereiches des Kreiskommandos unternehmen müssen, haben auf den Reisedokumenten (Reisepass u. s. w.) den amtsärztlichen (Kreisarzt, Distriktsarzt, Epidemiarzt) Vermerk zu besitzen, dass sie sicher lausfrei sind, keine Anzeichen einer der oben genannten Infektionskrankheiten darbieten, ferner dass innerhalb der letzten drei Wochen in ihrer Wohnung (ihrem Wohnhause) kein Fall von Fleckfieber, Blattern oder asiat. Cholera festgestellt wurde.

11.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebieten zum provisorischen Finanzwachdienste.

Zur Kompletierung der Finanzwache hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement mit dem Erlasse vom 25. Februar 1916, Nr. 10210 die weitere Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache genehmigt.

Für inteligentere, arbeitslose Personen mit tadellosem Verleben und entsprechender Diensttauglichkeit, bietet sich daher Gelegenheit eine vorteilhafte, begehrenswerte Anstellung zu erhalten.

Die Aufnahmsbedingungen sind bereits im h. o. Amtsblatte vom 10. Jänner 1916, Nr. 1. P. 6. verlautbart worden.

Die Bewerber haben sich bis zum 20. März 1916 persönlich beim k. u. k. Kreiskommando zu melden, wobei gleichzeitig die Dokumente (Taufschein, Schulzeugnisse, Nachweisung über bisherige Verwendung u. d. gl.) vorzulegen sind.

12.

Anmeldung von Bergbauberechtigungen.

Im Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen ist eine Verordnung des Armeeoberkommandos von 12. Februar 1916 betreffend die Anmeldung von Bergbauberechtigungen und die Sicherung von Bergbauabgaben kundgemacht worden.

Es wird erneuert auf das Erscheinen dieser Verordnung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, dass alle an das Militärbergamt in Dąbrowa gerichteten Fundanzeigen und Gesuche um Verleihung von Bergbauberechtigungen bis auf Weiteres unbeantwortet bleiben werden.

13.

Kundmachung.

Am 2. Februar 1916 wurde auf den Feldern des Dorfes Szydłówek, Kreis Kielce, eine weibliche Leiche mit sichtbaren Zeichen der Erwürgung vorgefunden. Die Leiche stellt ein 18—20 jähriges Mädchen, von jüdischen Typus dar. Sie ist 158 cm. gross, hat kastanienbraune lockige Haare, graubraune Augen, Nase leicht gebogen, Mund klein, die Schneidezähne im Oberkiefer kariös. Die Leiche war folgendermassen gekleidet:

1) Am Kopfe ein buntgefärbtes Kopftuch, an allen 4 Seiten Fransen.

2) Grauer Mantel mit einem schwarzen, mit grünen Tuch gerändertem Kragen und mit ebensolchen Ärmeleinfassungen besetzt.

3) Schwarze Schürze.

4) Buntfarbige dunkle Bluse.

5) Weisses Miederleibchen aus Leinwand, ziemlich defekt.

6) Blauer Überrock, der am Unterrande 3 buntfarbige Streifen hat.

7) Darunter ein zweiter alter Unterrock.

8) Weisses Hemd mit Spitzenbesatz, im Oberbrustteile Marke »A. C.«.

9) Blauviolette Strümpfe und schwarze Schube.

Es ergeht die Aufforderung, falls das beschriebene Mädchen in einer Familie abgängig ist oder wenn jemand nähere Umstände über die Persönlichkeit anzugeben vermag, dies dem nächsten Gendarmerieposten oder dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Kielce anzuzeigen und eventuell die Photographie beim genannten Gerichte anzufordern.

14.

Verlautbarung zweier Urteile:

m Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

1) Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Iwangorod hat nach der am 13. Dezember 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Lehbruder Schlama, geb. in Irena, daselbst wohnhaft, mosaisch, verheiratet 28 Jahre alt, Glas- und Waffenhändler,

Butterflaum Leybuś, geb. und wohnhaft in Irena, mosaisch, 58 Jahre alt, geschieden, Alteisenhändler, vorbestraft wegen Betruges mit 2½ jährigen Kerker,

Kamiński Nathan, geb. in Kozienice, in Irena wohnhaft, mosaisch, 41 Jahre alt, verheiratet, Bäcker,

Aronik Majer, geb. in Radzyn, wohnhaft in Irena, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, Lampenfabrikant,

Reismann Abraham, geb. in Kozienice, wohnhaft in Irena, mosaisch, 32 Jahre alt, verheiratet, Kupferschmied

sind schuldig

des Verbrechens der Teilnehmung am Diebstahl gemäss §§ 477, 478 b, M. St. G. begangen im Monate August und September nach dem Falle von Iwangorod

dadurch

dass sie in Irena von ihnen den Namen nach nicht benannten Bauern, von der Festung in Iwangorod gestohlene Metalle im Werte von über 50 Kronen verhandelten und werden

hiefür

unter Anwendung der §§ 93, 125, 127, 478 b M. St. G. verurteilt und zwar:

Lehbruder Schlama unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum Kerker in der Dauer von zwei Monaten, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Butterflaum Leybuś unter Einrechnung von 2 (zwei) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe, noch zu 2 (zwei) Monaten Kerker, verschärft durch einmal Fasten nach je 14 Tagen,

Kamiński Nathan zum 2 (zwei) monatigem Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Aronik Majer unter Einrechnung von 1½ (anderhalb) Monaten der Untersuchungshaft in die Strafe noch zum 2 (zwei) monatigen Kerker mit einmal Fasten nach je 14 Tagen.

Reismann Abraham zu 1 (einem) Monat Kerker, als welche Strafe ihm die ausgestandene Untersuchungshaft in Einrechnung gebracht wird,

Lopalowski recte Hybitowski Victor, geb. in Szydłowce (G. Radom), wohnhaft in Kozienice, mosaisch, 43 Jahre alt, verheiratet, wird schuldig erkannt des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums, nach § 750, begangen um den 27./9. in Ivangorod, dadurch, dass er verdächtige Sachen an sich kaufte, wird gem. § 750 zu einer Geldstrafe in der Höhe von 600 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle gem. § 72 und 95 MSTG. zum Arrest in der Dauer von 60 Tagen verurteilt.

2) Das k. u. k. Kriegsgericht als erkennendes Gericht in Nowo-Alexandria hat nach der am 14. Jänner 1916 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Salomon Hochermann, 34 Jahre alt, mos., Kaufmann aus Olkusz, verheiratet, Vater von 5 Kindern, Sohn des Jakob und der Machla, besitzt 6000 R. im Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft

und

Hirsch Schönkind, 42 Jahre alt, geb. in Krynek (K. Grodno), mos., verheiratet, Vater von 7 Kindern, Sohn Mordek und der Chana, Kaufmann aus Radom, besitzt kleines Vermögen, liest und schreibt, nicht vorbestraft,

werden des Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums nach § 750 M. S. G. B. begangen dadurch, dass sie um den 27./9. 1915 verdächtige Metalle an sich brachten

schuldig

erkannt und hiefür gemäss § 750 M. S. G. B. zu einer Geldstrafe in der Höhe von 100 K. im Uneinbringlichkeitsfalle gemäss § 72 und 95 M. S. G. B. zu 10 tägigem Arrest verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.